

überhaupt keine oder nur eine unzuverlässige Auskunft zu geben vermögen, den zuständigen Gemeindevorstand um die Feststellung der Todesursache zu ersuchen. Letzterer hat nach Abschluß seiner Erörterungen alsbald über deren Ergebnis dem Standesbeamten Anzeige zu machen.

## § 3.

Die nach Maßgabe des § 2 ermittelte Todesursache ist von dem Standesbeamten in die Spalte 20 und bezw. 22 des nach dem Muster der Anlage I zu führenden Verzeichnisses einzutragen. Gleichzeitig sind die Spalten 1 bis 19 auszufüllen, welche den nämlichen Spalten des schon zeitlich von den Standesbeamten zu statistischen Zwecken zu führenden Verzeichnisses der Sterbefälle (Formulare C) entsprechen.

Abschrift des demgemäß ausgefüllten Verzeichnisses (Anlage I) — gegebenenfalls Neuanzeige — ist allvierteljährlich an den zuständigen Bezirksarzt einzusenden.

## § 4.

Die Bezirksärzte haben die Verzeichnisse zu prüfen, da nötig zu ergänzen oder zu berichtigen und sodann nach dem Muster der Anlage II zusammenzustellen.

Diese Zusammenstellungen sind alljährlich bis zum 1. März an das Ministerium, Abteilung für das Innere, einzureichen.

## § 5.

Für die Bezeichnung und Gruppierung der Todesursachen ist allenthalben die unter Anlage III abgedruckte Unterweisung maßgebend.

## § 6.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Bera, den 22. Februar 1904.

**Königlich Preuss. Ministerium.**  
v. Hinüber. c.